

**Maßstab c.**

(Zündwaren-Rachsteuer-Ordnung § 7.)

Nr.      des Rachsteuer-Anmeldebuchs.

## Aufforderung zur Entrichtung von Rachsteuer für Zündwaren.

An Rachsteuer sind von Ihnen zu entrichten:

1. für Zündhölzer beziehungsweise Zündspänchen, Zündstäbchen aus Stroh oder Papp, Sturz-zündhölzer . . . . .	M Pf.
2. für Zündkerzen . . . . .	" " "
zusammen . . . . .	M Pf.

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag binnen 8 Tagen nach Empfang dieser Aufforderung bei

, den      1909.

amt.

An  
Herrn  
die Firma

zu

---

### Quittung.

M Pf., in Worten \_\_\_\_\_,  
Rachsteuer erhalten und im Rachsteuer-Einnahmebuche Seite Nr. \_\_\_\_\_  
bereinnahmt.

, den      19

(Stempel).



